

1402 Interpellation (SP Köniz, Bruno Schmucki) "Kontrolle und Transparenz bei Entschädigungen für Nebenbeschäftigungen und Mandate der GR-Mitglieder"

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

In den letzten Wochen wurde öffentlich bekannt, dass in verschiedenen Kantonsregierungen zu wenig klar definiert ist, wie mit zusätzlichen Einkünften/Spesen aus Nebenbeschäftigungen und Mandaten (Verwaltungsräte, Stiftungsräte etc.) umgegangen wird und wer die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben kontrolliert. Diese Frage stellt sich natürlich nicht nur auf kantonaler, sondern auch auf kommunaler Ebene.

Die Gemeinde Köniz regelt diesen sensiblen Bereich im «Reglement über die Entschädigung und Nebenbeschäftigung der Mitglieder des Gemeinderats und über weitere Entschädigungen (Behördenreglement)» vom 8.März 2008. Zudem publiziert sie auf ihrer Website das sogenannte «Behördenverzeichnis», welches die Nebenbeschäftigungen, Interessenbindungen und Funktionen aller Exekutiv-Mitglieder in anderen Organisationen ausweist. Dieses Verzeichnis wurde letztmals **am** 6.März 2013 aktualisiert.

Der Gemeinderat wird gebeten, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Erfahrungen wurden mit der Umsetzung des Behördenreglements gemacht? Hat es sich in der Praxis bewährt und reicht das Reglement aus, um alle Fragen rund um die Entschädigungen aus Nebenbeschäftigungen für die Mitglieder des Könizer Gemeinderates verbindlich und transparent zu klären?
2. Durch wen und in welcher Regelmässigkeit werden die Einhaltung des Behördenreglements und die Einträge im Behördenregister kontrolliert?
3. Wie deklarieren die Gemeinderäte die Höhe ihrer Entschädigungen aus Nebenbeschäftigungen und Mandaten? Gibt es eine transparente Übersicht über die entsprechenden Summen und wird auch der Zeitaufwand ausgewiesen? Wie beurteilt der Gemeinderat diese Praxis?
4. Gibt es eine Prüfung der Vereinbarkeit einer Nebenbeschäftigung mit dem Amt als Exekutiv-Mitglied/Departementsvorsteher/in? Wenn ja: Wer macht diese Prüfung und zu welchen Ergebnissen ist man gekommen?
5. Mit welchen Massnahmen werden allfällige Interessenkollisionen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen ausgeschlossen?
6. Müssen die Mitglieder des Gemeinderates auch die Höhe der Entschädigung deklarieren, welche in Form von Auslagenersatz (Spesen) ausbezahlt werden – obwohl diese von einer allfälligen Ablieferungspflicht explizit ausgenommen sind (Art. 7 Abs. 2 Behördenreglement)? Wie beurteilt der Gemeinderat den Umstand einer fehlenden Ablieferungspflicht von Auslagenersatz?
7. Gibt es in der Gemeinde Köniz nebst den Mitgliedern des Gemeinderates noch andere Angestellte, welche aufgrund ihrer beruflichen Funktion externe Mandate wahrnehmen und dafür eine Entschädigung erhalten? Wie werden diese Entschädigungen ausgewiesen? Und müssen sie abgeliefert werden?

Eingereicht

17. Januar 2014

Unterschrieben von 22 Parlamentsmitgliedern

Bruno Schmucki, Stephe Staub-Muheim, Annemarie Berlinger-Staub, Ruedi Lüthi, Iris Widmer, Christoph Salzmann, Mathias Rickli, Casimir von Arx, Thomas Marti, Barbara Thür, Heidi Eberhard, Christian Roth, Vanda Descombes, Martin Graber, Hugo Staub, Fritz Hänni, Hans Moser, Bernhard Zaugg, Hansueli Pestalozzi, Heinz Nacht, Markus Willi, Thomas Verdun

Antwort des Gemeinderates

1. Welche Erfahrungen wurden mit der Umsetzung des Behördenreglements gemacht? Hat es sich in der Praxis bewährt und reicht das Reglement aus, um alle Fragen rund um die Entschädigungen aus Nebenbeschäftigungen für die Mitglieder des Könizer Gemeinderates verbindlich und transparent zu klären?

Das Reglement über die Entschädigung und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats und über weitere Entschädigungen vom 8. Dezember 2008 (Behördenreglement) regelt in Kapitel 1 (Art. 1-9) die Entschädigungen und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats.

Diese Regelungen haben sich in der bisherigen Praxis bei der Umsetzung bewährt. Sie sind spezifisch auf die Situation in der Gemeinde Köniz ausgerichtet unter Berücksichtigung, dass alle 5 Mitglieder des Gemeinderats (inklusive Gemeindepräsident) ein 80% Pensum ausüben, so dass Nebenbeschäftigungen grundsätzlich erlaubt und auch erwünscht sind (z.B. Grossratsmandat, um auch Interessen der Gemeinde auf kantonaler Ebene einzubringen). Die entsprechenden Bestimmungen wurden vom Könizer Stimmvolk 2008 mit der Revision der Gemeindeordnung (Art. 57 Gemeindeordnung) bzw. vom Parlament mit dem Erlass des Behördenreglements genehmigt. Die Bestimmungen des Behördenreglements sind klar und schaffen Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit. Zudem sind die Verantwortlichkeiten klar geregelt.

2. Durch wen und in welcher Regelmässigkeit werden die Einhaltung des Behördenreglements und die Einträge im Behördenregister kontrolliert?

Gemäss Artikel 57 Abs. 4 der Gemeindeordnung und Artikel 8 des Behördenreglements muss die Gemeinde ein Register führen über:

- die Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats
- die Interessenbindungen der Mitglieder des Gemeinderats und
- die Funktionen, welche die Mitglieder des Gemeinderates in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeiten in anderen Organisationen ausüben (Nebenamtliche Funktionen).

Dieses Register ist zu veröffentlichen (Art. 57 Abs. 4 GO und Art. 8 Abs. 2 Behördenreglement). Die Gemeinde publiziert auf dieser Grundlage jährlich ein Register aller Nebenbeschäftigungen, Interessenbindungen und nebenamtlichen Funktionen der Gemeinderatsmitglieder. Dieses „Behördenregister“ wird jeweils vom Gemeinderat im Januar/Februar in einem separaten Beschluss genehmigt und auf der website der Gemeinde Köniz (www.koeniz/Politik/Behördenregister)¹ veröffentlicht. Das Behördenregister wurde letztmals im Februar 2014 aktualisiert.

Des Weiteren legen die Mitglieder des Gemeinderats gemäss Art. 9 Behördenreglement jährlich Rechenschaft über die zeitliche Beanspruchung durch Nebenbeschäftigungen und über Entschädigungen nach Artikel 7 Behördenreglement ab. Auf der Grundlage der Angaben der Gemeinderatsmitglieder führt die Gemeinde (Stabsabteilung) hierzu ein Register über die jährlichen Entschädigungen und die zeitliche Beanspruchung der Gemeinderatsmitglieder für Nebenbeschäftigungen. Dieses Register wird jeweils im Frühjahr des Folgejahres (März/April) im Gemeinderat traktandiert und zur Kenntnis genommen. Dabei hält der Gemeinderat jeweils in separaten Beschlussziffern fest:

- ob bei Gemeinderatsmitgliedern Entschädigungen gestützt auf Art. 7 Behördenreglement abzuliefern sind (Entschädigungen, die im Kalenderjahr 25% der Bruttoentschädigung als Gemeinderatsmitglied übersteigen, sind der Gemeinde abzuliefern);

¹ Der Grundsatz der Veröffentlichung des Behördenregisters auf dem Internet wurde vom Gemeinderat im Januar 2010 beschlossen.

- ob bei allen Gemeinderatsmitgliedern die zeitliche Beanspruchung für Nebenbeschäftigungen mit dem Amt als Mitglied des Gemeinderats vereinbar ist.

Mit den aufgeführten Mechanismen findet eine gewisse Selbstkontrolle durch den Gemeinderat statt. Zudem schafft die Publikation des Registers auf der Website der Gemeinde Köniz Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit. Das Parlament und die Geschäftsprüfungskommission haben bisher auf die beschriebene Selbstkontrolle innerhalb des Gemeinderats vertraut. Es ist ihnen aber unbenommen, sich dem Thema anzunehmen, im Rahmen ihrer Aufsicht über den Gemeinderat.

3. Wie deklarieren die Gemeinderäte die Höhe ihrer Entschädigungen aus Nebenbeschäftigungen und Mandaten? Gibt es eine transparente Übersicht über die entsprechenden Summen und wird auch der Zeitaufwand ausgewiesen? Wie beurteilt der Gemeinderat diese Praxis?

Jedes Gemeinderatsmitglied deklariert jährlich die Entschädigungen und die zeitliche Beanspruchung für alle Nebenbeschäftigungen. Dies geschieht auf der Grundlage eines Formulars, auf welchem jedes Gemeinderatsmitglied für jede Nebenbeschäftigung alle Angaben gemäss Art. 8 und 9 (zeitliche Beanspruchung: Anzahl Tage/Jahr und die Entschädigung/Jahr) für das abgelaufene Jahr separat aufführt. Die Stabsabteilung verarbeitet die Informationen. Das definitive Register über die jährlichen Entschädigungen und die zeitliche Beanspruchung der Gemeinderatsmitglieder für Nebenbeschäftigungen wird anschliessend im Gemeinderat traktandiert und zur Kenntnis genommen (siehe Antwort zu Frage 2).

Der Gemeinderat beurteilt diese Praxis als angemessen. Sie basiert einerseits auf der Eigenverantwortung jedes Gemeinderatsmitglieds (Selbstdeklarationspflicht). Zugleich ermöglicht sie volle Transparenz und Rechenschaftspflicht jedes Gemeinderatsmitglieds gegenüber dem Gesamtgemeinderat.

4. Gibt es eine Prüfung der Vereinbarkeit einer Nebenbeschäftigung mit dem Amt als Exekutiv-Mitglied/Departementsvorsteher/in? Wenn ja: Wer macht diese Prüfung und zu welchen Ergebnissen ist man gekommen?

Das Behördenreglement sieht keinen institutionalisierten Prüfungs- oder Kontrollmechanismus der Vereinbarkeit einer Nebenbeschäftigung mit dem Amt als Gemeinderat vor. Die betreffenden Bestimmungen richten sich an die Gemeinderatsmitglieder. Deren Einhaltung liegt somit primär in der Eigenverantwortung der gewählten Gemeinderatsmitglieder. Der Gemeinderat nimmt als Kollegium eine gewisse Gesamtverantwortung für die einzelnen Gemeinderatsmitglieder wahr (siehe Antwort zu Frage 2). Das Reglement ist relativ jung und dementsprechend existiert noch keine breite und langjährige Erfahrung in dessen Anwendung. In der Praxis sind diesbezügliche Fragen bei Einzelfällen von Gemeinderatsmitgliedern ins Gesamtgremium eingebracht und von diesem diskutiert worden. Die breite parteipolitische Zusammensetzung des Gemeinderats ermöglicht auch hier eine gewisse Selbstkontrolle des Organs, die in der Realität auch ausgeübt wird. Auch zu diesem Thema haben das Parlament und die Geschäftsprüfungskommission der bisherigen Praxis vertraut.

5. Mit welchen Massnahmen werden allfällige Interessenkollisionen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen ausgeschlossen?

Siehe die Ausführungen in der Antwort zur Frage 4. Bei der Behandlung von Geschäften sieht Art. 29 der Gemeindeordnung bei allfälligen Interessenkollisionen die Ausstandspflicht vor. Art.7 der Geschäftsverordnung des Gemeinderats verweist auf das kantonale Recht. Massgebend sind die Art. 47 in Verbindung mit Art. 37 sowie Art. 48 des Gemeindegesetzes (GG); ergänzend gilt Art. 9 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Über den bestrittenen Ausstand entscheidet der Gemeinderat unter Ausschluss der Betroffenen (Art. 9 Abs. 2 VRPG).

6. Müssen die Mitglieder des Gemeinderates auch die Höhe der Entschädigung deklarieren, welche in Form von Auslagenersatz (Spesen) ausbezahlt werden – obwohl diese von einer allfälligen Ablieferungspflicht explizit ausgenommen sind (Art. 7 Abs. 2 Behördenreglement)? Wie beurteilt der Gemeinderat den Umstand einer fehlenden Ablieferungspflicht von Auslagenersatz?

Nein, die Gemeinderatsmitglieder müssen die Entschädigungen in Form von Auslagenersatz (Spesen) für Nebenbeschäftigungen, Interessenbindungen oder Nebenamtlichen Funktionen nicht deklarieren.

Der Gemeinderat beurteilt diese Regelung als angemessen. Es handelt sich um eine Rückerstattung von effektiven Ausgaben der einzelnen Gemeinderatsmitglieder, welche nicht von der Gemeinde bezahlt werden. Eine Deklarationspflicht würde zusätzlichen - und aus der Sicht des Gemeinderats unverhältnismässigen - Verwaltungsaufwand generieren. Eine „Ablieferungspflicht“ scheint dem Gemeinderat nicht angemessen, da es sich ja um die Rückzahlung effektiver Ausgaben handelt, welche den Gemeinderatsmitgliedern im Rahmen von im Behördenreglement zugelassenen Tätigkeiten anfallen.

7. Gibt es in der Gemeinde Köniz nebst den Mitgliedern des Gemeinderates noch andere Angestellte, welche aufgrund ihrer beruflichen Funktion externe Mandate wahrnehmen und dafür eine Entschädigung erhalten? Wie werden diese Entschädigungen ausgewiesen? Und müssen sie abgeliefert werden?

Es gibt in der Gemeinde Köniz Gemeindeangestellte (im Folgenden Mitarbeitende), welche aufgrund ihrer beruflichen Funktion die Gemeinde in anderen Institutionen vertreten und dafür eine Entschädigung erhalten. Diese müssen ausgewiesen werden und im Einklang mit den Bestimmungen der Personalverordnung vom 17. August 2011 abgeliefert werden, wenn sie einen bestimmten Betrag überschreiten. Dabei wird unterschieden zwischen:

- Vertretung der Gemeinde (Art. 27 Personalverordnung)
- Öffentliches Amt (Art. 43 Personalverordnung)
- Nebenbeschäftigung (Art. 44 Personalverordnung)

Auf der Grundlage der Angaben der Mitarbeitenden führt die Gemeinde ein Register über die Gemeindevertretungen und die Höhe der Entschädigungen der Mitarbeitenden, welches jeweils zur Legislaturhälfte aktualisiert wird (letztmals im 2012). Dieses Register wird zurzeit aktualisiert.

Hinsichtlich Entschädigungen regelt die Personalverordnung folgendes:

- Vertretung der Gemeinde (Art. 27 Abs. 3 Personalverordnung): Entschädigungen einschliesslich Spesen und Reiseentschädigungen sind abzuliefern, soweit sie 10'000 Fr. pro Jahr überschreiten;
- Öffentliches Amt (Art. 43 Personalverordnung): Wenn der/dem Mitarbeitenden mehr als 5 Tage pro Jahr bezahlter Urlaub für die Ausübung des öffentlichen Amtes gewährt wird (dafür braucht es einen Entscheid des Gemeinderats), muss diese/r die Entschädigungen für das entsprechende Amt einschliesslich Spesen und Reiseentschädigungen abliefern, soweit sie 10'000 Fr. pro Jahr überschreiten;
- Nebenbeschäftigung (Art. 44 Personalverordnung): Wenn der/dem Mitarbeitenden die Ausübung der Nebenbeschäftigung während der Arbeitszeit bzw. via bezahltem Urlaub erlaubt wird (dafür braucht es einen Entscheid des Gemeinderats), muss diese/r die Entschädigungen für die entsprechende Nebenbeschäftigung einschliesslich Spesen und Reiseentschädigungen abliefern, soweit sie 2'000 Fr. pro Jahr überschreiten.

Köniz, 11. März 2014

Der Gemeinderat